



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Jürgen Mair
Referat 51
Im Hause

Freiburg i. Br. 02.06.2016
Name Sebastian Finkbeiner
Durchwahl 0761 208-4726
Aktenzeichen 21-2437/2-4/9
(Bitte bei Antwort angeben)

Planfeststellungsantrag PSW Atdorf - Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Offenlage zum Planfeststellungsverfahren zur Errichtung des Pumpspeicherwerks Atdorf nimmt das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde wie folgt Stellung.

I. Energiewirtschaftliche Rechtfertigung aus raumordnerischer Sicht

Das Vorhaben entspricht nach der mit Entscheidung der höheren Raumordnungsbehörde vom 21.03.2016 bis 2020 verlängerten raumordnerischen Beurteilung auch heute noch den Vorgaben der Raumordnung zur Energieversorgung im Raumordnungsgesetz (ROG) und Landesentwicklungsplan (LEP). Zur Begründung im Einzelnen wird auf die Begründung der Verlängerungsentscheidung vom 21.03.2016 sowie auf die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 15.02.2016 verwiesen.

II. Umsetzung der Vorgaben aus der raumordnerischen Beurteilung

In 2.1 bis 2.16 der raumordnerischen Beurteilung (ROB) vom 08.12.2010 hat die höhere Raumordnungsbehörde Maßnahmen und Vorgaben für die Detailplanungsebene und Vorhabensdurchführung vorgeschrieben, um die Raumverträglichkeit zu gewährleisten. Die Erfüllung dieser Vorgaben ist wesentlich für die Gültigkeit der raumordnerischen Beurteilung. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde sind die Maßgaben der ROB umgesetzt worden. Dieser Befund steht unter dem Vorbehalt der

jeweils fachrechtlich zu beurteilenden Adäquanz der getroffenen Maßnahmen. Zu den Vorgaben im Einzelnen die folgenden Nummern 1.) bis 16.), in eckigen Klammern jeweils die Nummer aus der ursprünglichen ROB vom 08.12.2010.

1. *[I. 2.1] Die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren sind Bestandteil dieser Entscheidung. Die in den Unterlagen enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vorbehaltlich näherer Untersuchungen und neuerer Erkenntnisse im Planfeststellungsverfahren umzusetzen.*

Zur Umsetzung dieser Vorgabe der ROB wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt. Der LPB hat die Planung von Maßnahmen zur Regelung der vorhabenbedingten Eingriffe zum Ziel. Er enthält in den Antragsteilen *D. V 01* und *D. V 02* Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen. Über das zur Genehmigung des Projekts erforderliche Planfeststellungsverfahren werden die landschaftspflegerischen Maßnahmen des LBP Teil des Gesamtvorhabens. Weitere Maßnahmen sind in dezierten eigenen Antragsteilen erfasst (siehe Übersicht in *D. V S. 27 – 34*). Grundlagen und Analysen, die sowohl für die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) als auch für den LBP wesentlich sind, befinden sich in der UVS (*D. I*). Jeder Vorgabe der raumordnerischen Beurteilung vom Dezember 2010 sind demnach ein oder mehrere Antragsteile gewidmet. Neue Erkenntnisse sind in die Planung eingeflossen. Die Vorgabe unter der Nr. 2.1 der ROB ist damit erfüllt.

2. *[I. 2.2] Eine geeignete Ersatzwasserversorgung für die Gemeinden Herrisried und Rickenbach muss vor Beginn der Bauarbeiten für das PSW Atdorf rechtlich gesichert und in Betrieb genommen werden.*

Durch den Bau des Hornbergbeckens wird die Ergiebigkeit der betroffenen Quellen für die Trinkwasserversorgung beeinträchtigt. Um die Ersatzwasserversorgung der genannten Gemeinden sicherzustellen werden daher neue Quellen erschlossen und neue Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Darüber hinaus werden technische Maßnahmen zur Bereitstellung bzw. Förderung von Trinkwasser zwischen einzelnen Gemeindeteilen und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften ergriffen (*E.IV*).

Die Einrichtungen zur Ersatzwasserversorgung sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, sondern sind Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden. Diese Tatsache steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der ROB, da diese lediglich verlangt, dass eine geeignete Ersatzwasserversorgung für die Gemeinden Herrischried und Rickenbach vor Beginn der Bauarbeiten rechtlich gesichert und in Betrieb genommen werden muss. Die Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag genügt diesen Anforderungen. Im Zuge der Planungen wurde zunächst das Dargebot der Quellschüttungen der bestehenden Rohrquellen gemessen, um deren Ersetzung zu ermöglichen und die Wasserversorgung im Vorfeld der Baumaßnahmen des PSW auf eine gesicherte Basis zu stellen (Antragsteil E IV Seite 12). Flankierend wurden Prognosen zu Bevölkerungsentwicklung und Wasserbedarf erstellt (a.a.O. S. 13). Das durch die Realisierung des Vorhabens zu erwartende Defizit wurde bestimmt. Die Planung ergibt – in Übereinstimmung mit der mit den Gemeinden getroffenen Vereinbarung – eine Überdeckung des Bedarfs, um die Trinkwasserversorgung nachhaltig zu sichern. Maßgabe 2.2 der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums vom Dezember 2010 ist damit erfüllt.

3. *[I. 2.3] Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts sind, so weit erforderlich, durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu vermeiden.*

In Antragsteil *E. I. Fachgutachten Hydrogeologie und Thermalquellen Bad Säckingen* werden die wesentlichen Informationen zusammengefasst, die den Grundwasserhaushalt innerhalb des Projektgebietes des PSW Atdorf betreffen. Darin sind Ausgangslage hinsichtlich der bestehenden hydrogeologischen Randbedingungen beschrieben. Die Auswirkungen des Projekts auf die hydrogeologischen Verhältnisse sind für jeden Vorhabensbereich aufgeführt. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden vorgeschlagen. Speziell für die Untertageanlagen wird ein Abdichtungskonzept vorgestellt (Antragsteil *F. XXI.*), welches Vermeidungsmaßnahmen beinhaltet und die Umweltauswirkungen signifikant verringern soll. Schließlich enthält das Fachgutachten noch ein hydrogeologisches Monitoringkonzept (*E. I. Kapitel 10 S. 389*). Die fachrechtlich zu beurteilende Geeignetheit der genannten Maßnahmen vorausgesetzt, wird den Vorgaben der ROB damit genügt.

4. *[I. 2.4] Thermal- und Heilquellen in Bad Säckingen dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.*

Auswirkungen auf die Thermalquellen sollen durch Abdichtungsmaßnahmen und Erstellung einer Brunnengalerie verhindert werden (Antragsteil E. I, *Fachgutachten Hydrogeologie und Thermalquellen Bad Säckingen*, S. 341 ff.).

5. *[I. 2.5] Auf die Restentleerung über den Altbach wird verzichtet.*

Auf die Restentleerung über den Altbach wurde verzichtet, stattdessen erfolgt die Restentleerung des Hornbergbeckens über die Untertagebauwerke in das Haselbecken.

6. *[I. 2.6] Im Planfeststellungsverfahren ist sicherzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora und Fauna vermieden oder durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert wird. Außerdem ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Darstellung geeigneter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu ist rechtzeitig auf der Basis der naturschutzfachlichen Stellungnahme im Raumordnungsverfahren ein maßnahmen- und tierartenbezogenes Monitoringkonzept zu entwickeln, das sowohl die Eignung vorgesehener Kompensationsflächen als auch die Erfolgskontrolle der geplanten Maßnahmen umfasst.*

Der Planfeststellungsantrag enthält eine FFH-Verträglichkeits- sowie eine Artenschutzuntersuchung (Antragsteile D. II und D. III). Demnach werden erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora und Fauna vermieden oder durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Ein Monitoringkonzept wird im LBP (D. V) vorgeschlagen. Vorbehaltlich der naturschutzfachlichen Beurteilung der Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde den Vorgaben der ROB damit entsprochen.

7. *[I. 2.7] Es ist durch geeignete Maßnahmen entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Wechselbeziehungen des international bedeutsamen Wildtierkorridors – auch während der Bauphase – aufrechterhalten werden können.*

Um eine ausreichende Breite des Wildtierkorridors auch während der Bauphase sicherstellen zu können, wird östlich des Haselbeckens zwischen Abschlussdamm II und dem Wildtiergehege der Zaun des Wildtiergeheges temporär Richtung Osten versetzt (Antragsteil D. I). Die dadurch erzielte Verbreiterung gewährleistet aus raumordnerischer Perspektive die Funktion des international bedeutsamen Wildtierkorridors.

8. *[I. 2.8] Die über die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Becken hinausgehenden Eingriffe in den Bestand des Waldes mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion sind zu minimieren. Ihre Unvermeidbarkeit ist im nachfolgenden PFV konkret darzulegen.*

Die Minimierung soll durch Verzicht auf eine Befüllleitung vom Hornbergbecken I zum Hornbergbecken II, der Reduzierung der Abstandsfläche des Abschlussdamms II, der Reduzierung der Grabenbreite für die Befüllleitung Haselbecken, der Verkleinerung der Übergabestation sowie die Anpassung des Ausbaus der Freileitung im Schneckenbachtal erfolgen. Dargelegt sind die Maßnahmen sowie die unvermeidbaren übrigbleibenden Eingriffe im Antragsteil D. IV.

9. *[I. 2.9] Der vorgesehene Massenausgleich ist unter Bewältigung der Arsenproblematik umzusetzen und weiter zu verfolgen. Die Erddeponien sind deshalb auf das Unvermeidbare zu beschränken und so weit wie möglich nach Abschluss der Befüllung wiederzubewalden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind Rekultivierungspläne vorzulegen.*

Durch Planungsoptimierungen konnte ein weitgehender Massenausgleich erzielt werden. Über 95% der anfallenden Aushub- bzw. Ausbruchmassen werden gemäß den Antragsunterlagen wiederverwendet. Verbleibende Massen werden auf der Deponie Schindelgraben (D01) sowie auf den Bodenlagern BL1 und BL2 dauerhaft abgelagert. Die Arsenproblematik wird mit einer dauerhaften Lagerung in der dafür ausgebauten Deponie D01 Schindelgraben bewältigt. Die Minimierung der Erddeponien wird durch die Beschränkung auf insgesamt drei Bodenlager inklusive der Deponie D01 Schindelgraben erreicht. Durch die Deponie D01 Schindelgraben wird außerdem der Transport der Ausbruchmassen durch die Innenstadt von Wehr vermieden und der Reduzierung von Transportwegen (ROB S. 59) Rechnung getragen. Die Unterbringung

des gesamten Deponievolumens auf einem Standort ermöglicht weiterhin den Verzicht auf alle anderen ermittelten Deponiestandorte (OD 05, OD 07a, OD 07c, OD 08, OD 09, OD 11b). Die Maßgabe Nr. 2.9 der ROB ist somit erfüllt.

10. *[I. 2.10] Der ehemalige Steinbruch Wickartsmühle wird nicht als Standort für die Deponierung von Oberboden vorgesehen.*

Der Deponiestandort Wickartsmühle wurde den raumordnerischen Vorgaben entsprechend gestrichen. Stattdessen soll nunmehr die Deponie D01 Schindelgraben realisiert werden. Auf die Raumverträglichkeit der Deponie Schindelgraben wird unten im Abschnitt „Ziele der Raumordnung“ näher eingegangen.

11. *[I. 2.11] Das Ersatzwegekonzept ist unter besonderer Berücksichtigung der Erholungsfunktion, den forstlichen Bewirtschaftungserfordernissen und der Aufrechterhaltung der Funktionalität des Wildtierkorridors zu erstellen.*

Den Antragsteilen *B. IX „Ersatz- und Folgemaßnahmen“* und *D. I „Umweltverträglichkeitsstudie“* ist zu entnehmen, dass beeinflusste Wegestrecken in ihren Wegeverbindungen wieder hergestellt werden. Durch Beckenstandorte entstehende Umwege wurden auf ein Minimum reduziert.

12. *[I. 2.12] Im Zuge des PFV sind nördlich von Wehr intensiv alternative Transportwege für den Massentransport durch Wehr oder andere Maßnahmen zur Vermeidung der Transporte zu untersuchen.*

Transportwege nördlich von Wehr hätten zu Beeinträchtigungen von Natura2000-Gebieten geführt. Durch die Inanspruchnahme der Deponie Schindelgraben hat sich ein Großteil des Transportaufkommens hinsichtlich geogen arsenbelasteter Massen jedoch erledigt. Die Nähe zum Anfallstandort ermöglicht einen Transport über eine Gurtbandanlage, so dass Straßen und Wege weitestgehend nicht in Anspruch genommen werden müssen. Zur Weiterverwendung im Unterbecken vorgesehene Material wird nicht durch Wehr, sondern stattdessen durch die Untertagebauwerke zum Haselbecken transportiert. Ein Straßentransport wird so gut wie nicht stattfinden. Der Vorgabe wird somit entsprochen. Detaillierte Aussagen zum Massenkonzentrat befinden sich in: *B.*

VIII „Bodenlager, Deponie und Langzeitlager“ und F. XX „Transport- und Massenkonzentration“.

13. *Stand- und Erdbebensicherheit des PSW Atdorf sind sicherzustellen und durch geeignete Nachweise im Planfeststellungsverfahren zu belegen. Die geologischen Gutachten werden auch der Abteilung Straßenbau und Verkehr im RPF für die Planung der A 98 zur Verfügung gestellt.*

Die Ergebnisse der Stand- und Erdbebensicherheitsnachweise für das PSW Atdorf sind im Antragsteil B. II „Bemessung und Nachweise“ zusammengefasst. Demnach ist die Standsicherheit auch unter seismischen Einwirkungen gewährleistet.

14. *[I. 2.14] Beeinträchtigungen durch Sprengung sind so weit wie möglich zu vermeiden, bzw. zu minimieren.*

Ausweislich der Antragsteile E. IX „Erschütterungstechnisches Gutachten“ und D. I „Umweltverträglichkeitsstudie“ sind durch Sprengungen keine erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tiere und Gebäude zu erwarten.

15. *[I. 2.15] Es ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu untersuchen, wie durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass ein möglicherweise zukünftig für die Autobahn A 98.6 zu bauender Tunnel nicht durch Wassereintritt aus dem Haselbecken beeinträchtigt wird. Darüber hinaus ist auch unabhängig vom förmlichen Verfahren eine optimierte Koordination der beiden Großprojekte anzustreben.*

Ausweislich der Untersuchung der Stauraumdichtigkeit (Antragsteil F. IX) ist die Sohle des Haselbeckens über weite Bereiche quasi als dicht anzusehen. Grundwasserbewegung kann örtlich in geringmächtigen, lokal vorliegenden Kieslagen erfolgen, soweit sie durchgängig vorliegen. Das ungeklüftete Festgestein des Unterbeckens ist praktisch undurchlässig. Die hydrogeologischen Verhältnisse nördlich des Beckenstandorts werden durch den Bau des Haselbeckens nicht wesentlich verändert (Antragsteil A. I und E. I Fachgutachten Hydrogeologie).

16. [I. 2.16] Bei den Maßnahmen zum PSW Atdorf ist die für den geplanten Autobahnabschnitt A 98.5 bestehende Veränderungssperre zu berücksichtigen.

Berührungspunkte bestehen nur noch mit dem Abschnitt A 98.6; die Veränderungssperre ist durch die Planungsänderung zum Abschnitt A 98.5 gegenstandslos geworden, Antragsteil *B. XIII „Berücksichtigung anderer Projekte“*.

Die über die aufgezählten Maßgaben hinaus von der ROB formulierten Anforderungen an das Planfeststellungsverfahren sind ebenfalls erfüllt. Im Rahmen der *D. I Umweltverträglichkeitsstudie* werden die Themenkomplexe der Grundwasserabsenkung, der Auswirkungen des Wasseraustauschs, der touristisch relevanten Ausgleichsmaßnahmen und der auch in den Antragsteilen *E. II, B. VII* und *F. XX* bearbeiteten Arsenproblematik erläutert sowie Schutz- und Kompensationsmaßnahmen etabliert. Die Sicherstellung eines möglichst verträglichen Bauablaufs ist in Antragsteil *B. VII Durchführung der Maßnahme – Bauphase* beschrieben. Die Einbindung der Betreiber von Telekommunikationsleitungen und sonstigen von der Planung betroffenen Leitungsträgern sorgt für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der kreuzenden Telekommunikationslinien.

III. Ziele der Raumordnung

1. Keine Zielverstöße durch Haselbecken, Baustelleneinrichtung, Grundwasserabsenkung, Gehölzrückschnitt

Ein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung liegt bei den genannten Maßnahmen und Folgen des Vorhabens nicht vor, wie sich aus der Verlängerungsentscheidung vom 21.03.2016 zur raumordnerischen Beurteilung vom 08.12.2010 ergibt. Dieser Befund gilt ohne Einschränkung auch für diese Stellungnahme. Zu untersuchen bleibt im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer inzidenten Zielabweichungsentscheidung, ob die Deponie Schindelgraben Zielen der Raumordnung widerspricht.

2. Deponie D01 Schindelgraben

Die Deponie Schindelgraben (D01) war ursprünglich nicht vorgesehen und nicht Teil der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren. Entsprechend ist sie nicht Gegenstand der raumordnerischen Beurteilung vom Dezember 2010. Dass durch die Deponie D01 Schindelgraben möglicherweise ein Zielverstoß verursacht wird, wurde bereits in der Verlängerungsentscheidung des Regie-

rungspräsidiums zur raumordnerischen Beurteilung vom 21.03.2016 festgestellt.

Die Deponie befindet sich im regionalen Grünzug sowie in einem schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope nach Plansatz (PS) 3.2.1 (Z) des Regionalplans 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee in der Fassung der 21. Änderung vom 22.12.2015.

a. Regionaler Grünzug (PS 3.1.1.[Z])

Gemäß PS 3.1.1 (Z) werden in der Region Hochrhein-Bodensee in den verdichteten Räumen sowie im Zuge von Entwicklungsachsen und in Gebieten mit stark konkurrierenden Nutzungsinteressen regionale Grünzüge als gemeindegrenzenübergreifende, zusammenhängende Teile freier Landschaft ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die regionalen Grünzüge dienen der Sicherung des Freiraumes und haben siedlungsstrukturierende Funktionen. Sie nehmen in Verbindung mit den schutzbedürftigen Bereichen ökologische Ausgleichsfunktionen dort wahr, wo ökologische Funktionen, die Landwirtschaft oder Naherholungsgebiete durch die Siedlungsentwicklung gefährdet sind. In den Grünzügen sind die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grünzügen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen. In regionalen Grünzügen findet eine Besiedelung nicht statt.

Ausnahmsweise sind jedoch bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sowie bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.

Ein Zielverstoß gegen PS 3.1.1 wird demnach durch die Deponie D01 Schindelgraben nicht verursacht. Denn die Deponie ist ausnahmsweise im regionalen Grünzug zulässig. Die Deponie stellt als Aufschüttung eine bauliche Anlage nach § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) dar, die aufgrund ihres funktionellen Zusammenhangs mit der Gesamtanlage und deren energiewirtschaftlicher Bedeutung als Anlage der technischen Infrastruktur eingeordnet werden kann. Außerhalb der Grünzüge stehen keine geeigneten Alternativen zur Verfügung. Denn die Deponie Schindelgraben ermöglicht eine breite Erfüllung der Vorgaben der ROB in besonders überzeugender Art und Weise.

Durch die Platzierung am geplanten Ort werden die negativen Auswirkungen des Vorhabens insgesamt stark reduziert. So wird der Masseausgleich unter Berücksichtigung der geogenen Arsenproblematik ortsnahe umgesetzt, wodurch zugleich Transporte durch Wehr vermieden werden und der Deponiestandort am ehemaligen Steinbruch Wickartsmühle gestrichen werden konnte. Diese Punkte waren als wichtige Vorgaben in der ROB enthalten (vgl. o. I. 2.9, I. 2.10 und I. 2.12 ROB). Zudem reduzieren die dadurch geschaffenen Voraussetzungen für einen Masseabtransport per Gurtbandanlage das vorhabenbedingte Transportverkehrsaufkommen in hohem Maß und tragen somit zur Schonung der Schutzgüter Mensch und Umwelt bei.

Die Funktion des Grünzugs als freiraumsichernde und strukturbildende Ausweisung bleibt außerdem – auch unter Berücksichtigung der Renaturierung – insgesamt erhalten.

b. Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 [Z])

Nach PS 3.2.1 (Z) sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotop zu erhalten. Dem jeweils spezifischen Schutzzweck entgegenwirkende Maßnahmen sind zu vermeiden.

Zu diesem Ziel der Raumordnung steht die geplante Deponie im Widerspruch. Die gesamte Deponieanlage befindet sich ausweislich der Biotopkartierung in einem schutzbedürftigen Bereich. Die betroffenen Flächen werden im Zuge der Baumaßnahmen dauerhaft mit Erdaushub belegt werden, wodurch in den schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege eingegriffen wird.

Ein Zielkonflikt kann nicht mit der Argumentation, dass die in Anspruch genommene Fläche nach Beendigung der Bauphase rekultiviert werden wird, verneint werden (vgl. Verlängerung der ROB vom 21.03.2016). Denn im Gegensatz zum Grünzugschutz, welcher auf die Bewahrung der allgemeinen Funktion des regionalen Grünzugs in seiner Umgebung insgesamt gerichtet ist, schützt der nach PS 3.2.1 ausgewiesene Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege konkrete Flächen, die in Bestand und Zustand zu erhalten sind. Ausweislich der Begründung ist wesentliches Ziel des Biotopschutzes die Erhaltung abgegrenzter Lebensräume mit einer standortspezifischen Vielfalt an

Tier- und Pflanzenarten. Die in den einzelnen Bereichen herrschenden Umweltbedingungen müssen zu diesem Zweck erhalten werden. Der Schutzzweck beinhaltet demnach die Erhaltung der konkreten Fläche und deren konkreten status quo und nicht lediglich die allgemeine Erhaltung bzw. Wiederherstellung als beliebig gearbete Grünfläche oder die Funktionserhaltung des Gesamtbereichs.

Angesichts der vollständigen und dauerhaften Übersättigung des Bereichs, mit der eine permanente Veränderung der Bodenverhältnisse und des Reliefs einhergeht, liegt weder eine vorübergehende Inanspruchnahme bei ansonsten gleichbleibenden Verhältnissen vor, noch mitigiert die spätere Renaturierung angesichts der dauerhaften Veränderung die Beeinträchtigung des geschützten Bereichs. Vielmehr muss von einer Beeinträchtigung des Planziels aus PS 3.2.1 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee ausgegangen werden. Ein Zielverstoß ist damit zu bejahen.

3. Zielabweichung

Die höhere Raumordnungsbehörde kann nach § 24 S. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in einem Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Am Zielabweichungsverfahren sind die öffentlichen Stellen, die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 und sonstige Verbände und Vereinigungen und die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu beteiligen, wenn sie oder ihr Aufgabenbereich von der Zulassung der Zielabweichung berührt sein können. Letzteres ist durch das Beteiligungsverfahren des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet.

a. Zielbindung

Eine Bindung an die Ziele der Raumordnung des rechtsverbindlichen Regionalplans Hochrhein-Bodensee besteht gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LplG bei Planfeststellungen und Genehmigungen mit der Rechtswirkung der Planfeststellung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts. Die Schluchseewerk AG verfolgt eine nach §§ 20 – 23 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) planfeststellungsbedürftige Planung. Diese ist auch raumbedeutsam, weil sie viel Raum beansprucht und ein hohes Maß

an Raumbeflussung von ihr ausgeht. Sie ist ebenfalls von überörtlicher Bedeutung, da sie Auswirkungen auf mehrere Siedlungsräume hat. Die Ziele der Raumordnung sind bei der Planfeststellung zum Antrag des PSW Atdorf also von den öffentlichen Stellen zu beachten. Aufgrund des bereits angelaufenen Antragsverfahrens und der Konzentrationswirkung der Planfeststellung (§ 75 LVwVfG), die die Zielabweichungsentscheidung beinhalten wird, muss kein separater Antrag bei der höheren Raumordnungsbehörde auf Zulassung der Zielabweichung gestellt werden.

b. Materielle Voraussetzungen

Das beeinträchtigte Ziel der Raumordnung ist verbindlich und das Vorhaben auch raumbedeutsam. Um die Zielabweichung zulassen zu können, dürften dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung müsste raumordnerisch vertretbar sein.

Was „Grundzüge der Planung“ nach § 24 S. 1 LplG sind, ist gesetzlich nicht definiert. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung ist darunter die Planungskonzeption zu verstehen, die die im Einzelnen aufgeführten Ziele trägt und damit den für sie wesentlichen Gehalt bestimmt (BVerwG, Beschluss vom 15. Juli 2005 – 9 VR 43/04 –, Rn. 12, juris; vgl. BVerwG, Urteil vom 9. März 1990 - BVerwG 8 C 76.88 - BVerwGE 85, 66 <72 f.>). Das Grundkonzept eines Raumordnungsplans ergibt sich demnach aus einer Zusammenschau all seiner Ausweisungen und Festlegungen. Ziel der Raumordnung ist hier PS 3.2.1 (Z): „Die in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope sind zu erhalten. Dem jeweils spezifischen Schutzzweck entgegenwirkende Maßnahmen sind zu vermeiden.“ Dabei sind in den Biotopbereichen mehrere auch kleinflächige Biotope zusammengefasst, die in gegenseitig abhängiger enger Beziehung zueinander stehen. Die Erhaltung dieser großflächigen Biotopbereiche hat gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen Vorrang. Dies schließt eine Besiedelung, die Nutzung durch Infrastruktur, die Veränderung der Oberflächenstruktur sowie den Abbau von Rohstoffen aus. Daneben ist die dem Regionalplan beigelegte Raumnutzungskarte zu beachten. Darin ist ein großflächiges Gebiet nordöstlich von Wehr, den Bärenfelsen südöstlich bis nordöstlich umgebend, als schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (Z) ausgewiesen. In diesem Bereich soll die Deponie D01 Schindelgraben, etwas nördlich des Bärenfels und südöstlich des Wehrstau-

sees im Schindelgraben realisiert werden. Die dafür in Anspruch genommene Fläche beträgt 2,54 ha.

Demnach werden die Grundzüge der Planung von der Abweichung hier nicht berührt. Zu berücksichtigen ist, dass mit 2,54 ha nur ein verhältnismäßig sehr kleiner Teil der nach PS 3.2.1 (Z) ausgewiesenen Fläche des schutzbedürftigen Bereichs um den Bärenfelsen herum, der ca. 156 ha umfasst, betroffen ist. Beeinträchtigt wird durch das Vorhaben eine Fläche, die lediglich etwa einem Einundsechzigstel (1/61) entspricht. Auch geht mit der Lage der Deponie keine vollständige Unterbrechung der Nord-Südverbindung des Biotopbereichs einher. Die Verbindungsfunktion, die der großflächige Biotopbereich für die kleinflächigen Biotope erfüllt, bleibt demnach aus raumordnerischer Sicht erhalten. Hinzu kommt, dass durch die Platzierung der Deponie am geplanten Ort auf das Gesamtvorhaben bezogen in vielerlei Hinsicht eine größere Schonung der Schutzgüter Natur und Mensch erreicht wird. So wird Transportverkehr durch die Stadt Wehr sowie die anderen umliegenden Biotopschutzbereiche aufgrund des dadurch ermöglichten Transports per Förderbandanlage in hervorragender Weise vermieden. Mithilfe der geplanten Deponie können insgesamt die Auswirkungen auf die Schutzgüter erheblich vermindert werden (vgl. o.). Der ROB wird dadurch in überzeugender Art und Weise entsprochen. Eine Präjudizwirkung des Vorhabens ist im vorliegenden Fall ausgeschlossen, da sich kein weiteres Vorhaben dieser Art in der Umgebung realisieren lässt.

Raumordnerisch vertretbar ist jede Abweichung, die selbst Inhalt des Regionalplans sein könnte, von dessen Festsetzungen abgewichen werden soll (BVerwG, Urteil vom 17.12.1998 – 4 C 16/97 zu Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans; diese Maßstäbe sind nach std. Rspr. auf die Prüfung der raumordnerischen Vertretbarkeit entsprechend anwendbar). Eine Abweichung von Zielen der Raumordnung ist also vertretbar, wenn der Plangeber bei Kenntnis des betreffenden Projektes entsprechend hätte planen können (VG Stuttgart, Urteil vom 05. Februar 2013 – 2 K 287/12 –, juris). Es ist darauf abzustellen, ob der Plangeber, wenn er den Abweichungsgrund bereits gekannt hätte, vernünftigerweise bei der Aufstellung des Plansatzes so geplant hätte. Maßstab für die raumordnerische Vertretbarkeit ist damit die Abwägung nach den Maßstäben des § 7 Abs. 2 ROG unter Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG. Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen An-

sprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt, § 2 Abs. 1 S. 1 LplG.

Nachhaltige Daseinsvorsorge ist zu sichern, § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Das vorliegende Projekt betrifft die nachhaltige Daseinsvorsorge. Es dient der Versorgung mit aus erneuerbaren Quellen gewonnener Energie und fördert damit den genannten Belang. Damit dient es darüber hinaus der energiepolitischen Zielsetzung des Regionalplans (PS 4.2.1 [G]), die verlangt, dass der Bevölkerung, der Wirtschaft und dem Verkehr ein ausreichendes, auch langfristig gesichertes, möglichst vielseitiges und umweltfreundliches Energieangebot zur Verfügung steht. Für die Verfolgung des Grundsatzes, durch den Einsatz umweltschonender Energiearten die Belastung von Luft, Wasser und Boden mit Schadstoffen, Radioaktivität und Wärme unterhalb der festgelegten Grenzen zu halten (PS 4.2.1 [G]), ist der Rückgriff auf erneuerbare Energiequellen von größter Bedeutung. Der Belang der Flächenfreihaltung kann demgegenüber zurückgestellt werden.

Auch der Belang der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) kann demgegenüber zurückstehen. Die in Anspruch genommene Fläche beträgt lediglich 2,54 ha und bedarf nicht noch weiterer Flächen zur Anbindung an Verkehrswege. Dies steht zwar im Widerspruch zu dem Grundsatz, die Freiräume unter Berücksichtigung ihrer ökologischen Funktionen zu sichern (PS 3.0.1 [G]). Die Inanspruchnahme wird jedoch auf das Notwendige begrenzt und hilft, insgesamt die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur auf dem geringstmöglichen Maß zu halten (vgl. o.). Trotz der Inanspruchnahme durch die Deponie D01 Schindelgraben bleibt eine substantielle Fläche übrig. Hinzu kommt, dass der Deponiebereich durch Rekultivierung wieder zu Freiraum mit eigener (andersartiger) ökologischer Eigenschaft werden und von daher die gewünschte Funktion eventuell wieder übernehmen können wird.

Vor diesem Hintergrund lässt sich feststellen, dass der Bau der Deponie D01 Schindelgraben grundsätzlich geeignet ist, Inhalt des Regionalplans zu sein.

4. Ergebnis der Zielabweichungsprüfung

Die Zulassung der Abweichung von den Zielen der Raumordnung ist in diesem Fall vertretbar. Sofern sich nach der naturschutzfachlichen Prüfung die Vertretbarkeit des Eingriffs durch die Deponie D01 Schindelgraben ergibt, steht aus raumordnerischer Sicht der Zulassung der Zielabweichung nichts entgegen. Diese kann aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses in letzterem ausgesprochen werden.

IV. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Das Projekt PSW Atdorf wurde im Zuge der ROB von 2010 an den Maßstäben raumordnerischer Grundsätze aus dem ROG und dem LEP gemessen. Resultat der Abwägung waren die oben aufgezählten Maßgaben der raumordnerischen Beurteilung für das Planfeststellungsverfahren (II. 1. – 16.). Die Umsetzung dieser Maßgaben ist demnach entscheidende Voraussetzung für die Raumverträglichkeit des Projekts. Aus raumordnerischer Perspektive ist die Umsetzung der Vorgaben aus der raumordnerischen Beurteilung vom 08.12.2010 nach obiger Prüfung erfolgt. Sofern die Umsetzung der jeweiligen Einzelmaßnahmen fachrechtlich als hinreichend beurteilt wird, ist das Projekt damit raumverträglich.

V. Fazit

Nach alledem steht dem Antrag aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde nichts entgegen. Die Raumverträglichkeit ist – jeweils vorbehaltlich anderslautender fachrechtlicher Beurteilung – durch die Erfüllung der Maßgaben der raumordnerischen Beurteilung vom 08.12.2010 sichergestellt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Zielabweichung sind gegeben, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Eine Abweichung vom betroffenen Ziel der Raumordnung (PS 3.2.1) kann in der Planfeststellung daher zugelassen werden.

Sebastian Finkbeiner